

Sonderbedingung KaskoDirekt

Die Sonderbedingung "KaskoDirekt" ergänzt den Baustein Kaskoversicherung in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) um nachfolgende Regelungen:

1. Abrechnung auf Basis einer Schadenkalkulation

Entscheiden Sie sich für die Abrechnung des Fahrzeugschadens auf Basis einer Schadenkalkulation, gilt hierbei Folgendes:

a) Kontaktaufnahme mit uns

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall telefonischen Kontakt mit uns auf. Die Rufnummer unseres Schadenteams, welches rund um die Uhr erreichbar ist, können Sie unserem Internetauftritt entnehmen.

b) Ihre Entschädigung

Bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs (Ausnahme: Bruchschäden an der Verglasung gemäß Ziffer 1.5.2 Absatz 2 AKB) zahlen wir die erforderlichen Reparaturkosten netto (ohne Umsatzsteuer) bis zu den in Ziffer 1.5.2 AKB vereinbarten Obergrenzen auf der Grundlage einer durch uns in Auftrag gegebenen Schadenkalkulation.

Grundlage dieser Schadenkalkulation ist abweichend von Ziffer 1.5.2 AKB der Reparaturaufwand, der bei einer fachgerechten Instandsetzung Ihres unfallbedingten Schadens in einer von uns gewählten Fachwerkstatt, die in der Nähe Ihres Wohnorts liegt, angefallen wäre.

2. Reparatur Ihres Fahrzeugs in einer Fachwerkstatt unserer Wahl

Entscheiden Sie sich für die Reparatur Ihres Fahrzeugs, steht uns die Auswahl der Fachwerkstatt zur fachgerechten Instandsetzung zu. Der Reparaturauftrag erfolgt durch Sie. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z.B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrages, also zwischen Ihnen und der Werkstatt. Hierbei gilt Folgendes:

a) Kontaktaufnahme mit uns

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall telefonischen Kontakt mit uns auf. Die Rufnummer unseres Schadenteams, welches rund um die Uhr erreichbar ist, können Sie unserem Internetauftritt entnehmen.

b) Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten

Wir erstatten die in der von uns ausgewählten Fachwerkstatt entstandenen erforderlichen Reparaturkosten bis zu den vereinbarten Obergrenzen nach Ziffer 1.5.2 AKB.

c) Verbringung des Fahrzeugs in die Kfz-Werkstatt

Ist Ihr Fahrzeug nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, lassen wir dieses auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns gewählte Werkstatt verbringen. Ist Ihr Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher, übernehmen wir die Verbringung in die Werkstatt nur dann, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und der Werkstatt mehr als 20 km beträgt. Wir übernehmen in diesem Fall auch die Verbringung zurück zu Ihrem Wohnort.

d) Was geschieht, wenn Sie nicht in einer von uns vermittelten Werkstatt reparieren lassen?

Haben Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufgenommen, so dass wir Ihnen keine Werkstatt benennen konnten und wurde das Fahrzeug aus diesem oder einem sonstigen, von Ihnen zu vertretenden Grund nicht in einer Werkstatt unserer Wahl instandgesetzt, erstatten wir 80 % der gemäß Ziffer 1.5.2 AKB ermittelten erforderlichen Reparaturkosten.

3. Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs

Wir ersetzen Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs (Reparatur oder Austausch von Front-, Heck-, Seiten- oder Trennscheiben), wenn Sie den Schaden durch eine unserer Glaspartnerwerkstätten beheben lassen. Hierbei gilt Folgendes:

scheiben), wenn Sie den Schaden durch eine unserer Glaspartnerwerkstätten beheben lassen. Hierbei gilt Folgendes:

a) Meldung von Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs

Bei einem Bruchschaden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs wenden Sie sich direkt an eine unserer Glaspartnerwerkstätten, die die Meldung des Schadenereignisses für Sie übernimmt. Eine vorherige oder zusätzliche Kontaktaufnahme mit uns ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

b) Ermittlung der Glaspartnerwerkstätten

Unsere Glaspartnerwerkstätten in Ihrer Nähe können Sie rund um die Uhr in unserem Internetauftritt ermitteln.

c) Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten

Wir erstatten die Kosten für die Behebung von Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs, wenn Sie den Schaden durch eine unserer Glaspartnerwerkstätten beheben lassen und uns dies durch Vorlage der Rechnung nachweisen, im Rahmen der Leistungsgrenzen nach Ziffer 1.5.2 AKB.

d) Verzicht auf Abzug der Selbstbeteiligung bei Reparatur statt Austausch

Wir verzichten auf den Abzug der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn die Reparatur der Scheiben gemäß Ziffer 1.5.7 Absatz 2 AKB ohne Austausch durch eine unserer Glaspartnerwerkstätten durchgeführt wird.

e) Was geschieht, wenn Sie Bruchschäden nicht durch eine unserer Glaspartnerwerkstätten beheben lassen?

Lassen Sie Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund nicht durch eine unserer Glaspartnerwerkstätten, sondern einer sonstigen Werkstatt Ihrer Wahl beheben, übernehmen wir 80 % der erforderlichen Reparaturkosten nach Ziffer 1.5.2 Absatz 2 AKB.

f) Bruchschaden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs im Zusammenhang mit weiteren Beschädigungen

Werden neben einem Bruchschaden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs gleichzeitig weitere Beschädigungen behoben, die aus dem gleichen Schadenereignis stammen (z.B. als Folge eines Unfallschadens), gelten die Regelungen in Ziffer 1 und 2 dieser Sonderbedingung.

4. Bruchschäden an sonstigen Glasteilen

Bei einem Bruchschaden an sonstigen Glasteilen Ihres Fahrzeugs (z.B. Spiegel, Scheinwerfer, Panoramadächer) finden die Regelungen in Ziffer 2 dieser Sonderbedingung Anwendung.

5. Selbstbeteiligung

Eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird nach Ziffer 1.5.7 Absatz 1 AKB in allen unter den Ziffern 1 bis 4 dieser Sonderbedingung geregelten Fällen von der ermittelten Entschädigungsleistung in Abzug gebracht. Ausgenommen hiervon sind Fälle gemäß Ziffer 3 d dieser Sonderbedingung.

6. Schadenfall im Ausland

Ist Ihr Fahrzeug nach einem Schadenfall im Ausland nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, finden bei Durchführung der Reparatur im Ausland die Regelungen der Ziffern 2 und 3 dieser Sonderbedingung keine Anwendung.